



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 18

Salzgitter, den 14. August 2014

41. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
94 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter Groß Mahner.....	134	95 Abräumung abgelaufener Grabstellen	137
		96 Öffentliche Zustellungen	138
		97 Öffentliche Zustellungen	140

Amtliche Bekanntmachungen

94

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter Groß Mahner

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18.03.2014 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 29.11.1995. beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Gebühren**I. Grabgebühren**1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen)

- | | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| a) je Reihengrabstelle | € 300,-- |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 150,-- |

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 350,-- |
| b) je Wahlurnenstelle | € 350,-- |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 5 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen

einschließlich Namenstafel, (ohne ausheben)

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a)Rasenstelle (Sargbestattung) | € 1.200,-- |
| b)Rasenstelle (Urnenbestattung) | € 850,-- |

4. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 150,--

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 5 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

5. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

1/25 d. Gebühr nach Nr. 2

II. Verwaltungsgebühren

für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung)

€ 85,--

III. Sonstige Gebühren1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen

- | | |
|---------------------------------------------------------|---------|
| a) für die Dauer der Ruhefrist | € 30,-- |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 2,-- |

2. für das Abräumen von Grabmalen

tatsächlich entstehende
Kosten einschl. MwSt.

3. für Abfallbeseitigung je Grabstelle

- | | |
|---------------------------------------------------------|----------|
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | € 250,-- |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | € 10,-- |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabstelle</u> | € 15,-- |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Groß Mahner, den 18.03.2014

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde. Groß Mahner in Salzgitter 18.03.2014
Kirchenvorstand

(Siegel)

gez. B. Klosendorf
Pfarrer

gez. A. Reupke
Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Salzgitter gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Salzgitter, den 25.06.2014

(Siegel)

.....gez.....
(Ober-)Bürgermeister

.....gez.....
(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 14.07.2014

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i.A. gez.

95

Abräumung abgelaufener Grabstellen

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1984 und Kindergräbern des Jahrgangs 1994 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1994 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber werden durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

96

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Yilmaz, Cihan 32.4/00.3324260	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	02.06.2014
Yilmaz, Cihan 32.4/3401121	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	02.06.2014
Yilmaz, Cihan 32.4/3322506	Haßjägerweg 34 38229 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	02.06.2014
Wolter, Christian 32.4/4408512	Am Mühlenkamp 18 31139 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	10.06.2014
Tinga, Jacobus 32.4/4408356	Lingebos 44 NL-1447 TC Purmerend	Straßenverkehrsgesetz	23.07.2014
Harper-Nute, Jodi 32.4/6404689	149 Brackenbury Street USA-Crested Butte CO 81224	Straßenverkehrsgesetz	25.07.2014
Grigore, Costel 32.4/6405272	Meitnerstr. 9 30627 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	28.07.2014
De Rave, Willem 32.4/6405982	Breestraat 14 NL-2924 AC Krimpen Aan den IJssel	Straßenverkehrsgesetz	29.07.2014
Honczia, Lukasz Mateusz 32.4/5402085	Czestochowska 5m. 4 PL-46-040 Ozimek	Straßenverkehrsgesetz	29.07.2014
Legowski, Marcin 32.4/4410995	Segnowy 3/3 PL-14-241 Zabrowo	Straßenverkehrsgesetz	30.07.2014
Saponara, Donato 32.4/6405551	Via Rocca 23 I-85026 Palazzo San Gervasio	Straßenverkehrsgesetz	31.07.2014
Nickel, Manfred 32.4/4407079	Qiao Road No. 555 China VR-20120 Shanghai	Straßenverkehrsgesetz	31.07.2014
Hunt, Amber Nicole 32.4/6405409	1742 Sam Rittenberg BLVD / Apt 231 USA-29407 Charleston	Straßenverkehrsgesetz	31.07.2014

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **11.09.2014** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

97

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Ondrej, Martin 32.4/00.2400485	Nummer 178 Ungarn 08271 Dubovica	Straßenverkehrsgesetz	04.08.2014

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **11.09.2014** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik